

# RS Vwgh 2002/11/25 99/14/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

KommStG 1993 §11 Abs2;

KommStG 1993 §15 Abs2;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/14/0265 E 27. Mai 2003

## Rechtssatz

Aus dem zur Beweiswürdigung abgegebenen Hinweis darauf, dass der Beschuldigte (der handelsrechtliche Geschäftsführer der abgabepflichtigen GmbH) kein Ersuchen um Zahlungsaufschub oder Zahlungserleichterung gestellt hat, kann noch keine Feststellung über die Zahlungsmöglichkeit aus Gesellschaftsmitteln abgeleitet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140273.X05

## Im RIS seit

18.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)